

STÄDTISCHES ERNST - BARLACH - GYMNASIUM



Mit Ganztag mehr Zukunft.
Das neue Ganztagsgymnasium NRW



Ernst-Barlach-Gymnasium - Lunastraße 3 - 44575 Castrop-Rauxel

Telefon: (02305) 35815-0 - Telefax: (02305) 35815-22
e-mail: ebgcastrop@t-online.de
<http://ebg-castrop.de>

Hausordnung



Unsere Schule, das Ernst-Barlach-Gymnasium, hat eine mehr als 125 Jahre alte Tradition. Das Gebäude, das derzeit genutzt wird, ist 1962 bezogen worden.

Viele junge Menschen haben unsere Schule mit Erfolg besucht. Viele junge Menschen werden noch auf diese Schule gehen und freuen sich auf einen lebendigen, lebensnahen, sach- und sozialorientierten Unterricht. Deshalb wünschen alle an der Schulgemeinschaft Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern - einen fairen, respektvollen und demokratischen Umgang miteinander. Wir führen einen angemessenen Dialog, suchen das Gespräch und hören einander zu und schaffen so die grundlegenden Voraussetzungen für eine gesellschaftsfähige Entwicklung der Persönlichkeit und einen individuellen Bildungsweg.



ganz

Mit Ganztag mehr Zukunft.
Das neue Ganztagsgymnasium NRW

Hausordnung

Jeder Einzelne handelt verantwortlich, verzichtet auf körperliche, seelische und verbale Gewalt und achtet fremdes Eigentum. Alle zeigen Toleranz, Gesprächs-, Lern- und Leistungsbereitschaft und tragen somit zum Gelingen des Schullebens bei.

Alle an der Schulgemeinschaft Beteiligten sollen sich ermutigt fühlen, Verletzungen dieser Grundsätze deutlich und konsequent zu begeben.

Wir sind alle für das Gelingen des Schullebens gleichermaßen verantwortlich.

Deshalb müssen sich alle, die unsere Schule besuchen, an diese Hausordnung halten, die Zusammenarbeit und Zusammenleben regelt und erleichtert.

1 Schulgrundstück und Hausrecht

- 1.1 Zum Schulgrundstück gehören die Gebäude, der Schulhof, die Verbindungswege und die Grünflächen zwischen Lunastraße, dem Zaun zu B 235 und A 42 und der östlichen Begrenzung der Grundstücke an der Bahnhofstraße. Auf dem Schulgrundstück üben der Schulleiter oder sein Stellvertreter das Hausrecht aus. Jeder Lehrer vertritt in seinem Bereich den Schulleiter in der Ausübung seines Hausrechts. Ist weder der Schulleiter noch ein Lehrer anwesend, steht die Ausübung des Hausrechts dem Hausmeister zu.
- 1.2 Handel mit Waren, Geldsammlungen, Verteilung und Verbreitung von werbenden Schriften, Flugschriften etc. auf dem Schulgrundstück sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Auch die Verteilung von Flugblättern durch Schülerinnen und Schüler des Ernst-Barlach-Gymnasiums für Schülerinnen und Schüler dieser Schule bedarf der Genehmigung des Schulleiters. Auf jedem Flugblatt müssen Name und Anschrift des Verfassers/der Verfasserin genannt sein. Für den Inhalt tragen die Urheber die Verantwortung in disziplinarer, straf- und zivilrechtlicher Hinsicht.
- 1.3 Über das Schwarze Brett verfügt die Schülerversammlung, sie ist jedoch an allgemeine Gesetze und schulrechtliche Bestimmungen gebunden.
- 1.4 Die Nutzung von Mobilfunkendgeräten (Smartphone, Handy u. a.) auf dem Schulgelände ist untersagt. Lehrkräfte und Schulsekretariat können in Einzelfällen funktionsorientiert Ausnahmen zulassen. Bei Leistungsüberprüfungen sind sie und andere digitale Datenträger dem aufsichtführenden Lehrer auszuhändigen.
Im Selbstlernzentrum (Raum H 119) ist für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe die Nutzung von Handys und Smartphones ausschließlich zu unterrichtlichen Recherchezwecken erlaubt.
- 1.5 Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen sind ohne Zustimmung der Beteiligten untersagt. Dies gilt auch auf Fahrten und Exkursionen.



ganz

Mit Ganztag mehr Zukunft.
Das neue Ganztagsgymnasium NRW

- 1.6 Wertsachen und größere Geldbeträge werden auf eigene Verantwortung mit in die Schule gebracht, da sowohl die Versicherung als auch der Schulträger und das Land Nordrhein-Westfalen bei Verlust oder Beschädigung nicht haften.
- 1.7 Das Mitführen gefährlicher Gegenstände ist verboten.
- 1.8 Die Cafeteria "McBarlach" und die Mensa sind für alle am Schulleben des Ernst-Barlach-Gymnasiums beteiligten Personen geöffnet.
- 1.9 Gegenstände, die auf dem Schulgrundstück gefunden werden, sind im Sekretariat (Wertgegenstände) oder bei den Hausmeistern abzugeben.
- 1.10 Die Benutzerordnung für den Umgang mit schuleigenen Computern und dem EGB-Netzwerk ist einzuhalten.

2 Schulbesuch

- 2.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an Schulveranstaltungen (z. B. Unterrichtsgänge, Exkursionen) teilzunehmen. Dieser Verpflichtung unterliegen auch die volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- 2.2 Falls ein Schüler/eine Schülerin wegen einer Erkrankung nicht zur Schule kommen kann oder vorzeitig aus dem Unterricht entlassen werden muss, ist die Klassenleiterin oder der -leiter beziehungsweise die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer spätestens am **zweiten Tag** des Fehlens von den Erziehungsberechtigten davon zu unterrichten. Beim Wiedererscheinen ist eine Mitteilung der Eltern mit Angabe der Dauer der Krankheit vorzulegen. Eine telefonische Durchsage genügt nicht. Bei anderen Gründen ist vorher Urlaub einzuholen: Für eine Stunde bei der Fachlehrerlehrkraft, bis zu zwei Tagen beim Klassenlehrer oder dem Klassenlehrer und für die Oberstufe bei der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, für längere Zeit rechtzeitig beim Schulleiter. Volljährige Schülerinnen und Schüler begründen die Abwesenheit vom Unterricht selbst.
- 2.3 Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor und nach den Ferien kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn beim Schulleiter eingereicht werden. Im Fall von Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit den Ferien ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Schule kann ein amtsärztliches Attest anfordern.
- 2.4 Wer sich krank fühlt und infolgedessen nach Hause gehen will, meldet sich bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder bei der Fachlehrkraft, die die folgende Unterrichtsstunde erteilt, ab, sucht das Sekretariat auf, wo



ganz

Mit Ganztag mehr Zukunft.
Das neue Ganztagsgymnasium NRW

zunächst ein Kontakt mit den Erziehungsberechtigten hergestellt und über das weitere Vorgehen entschieden wird.

- 2.5 Das Entschuldigungs- und Abmeldeverfahren für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe richtet sich nach den Vorgaben, die zu Beginn des Unterrichts in der Sekundarstufe II mitgeteilt werden.

3 Betreten und Verlassen des Schulgrundstücks

- 3.1 Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen ihre Räder in den dafür vorgesehenen Ständern auf dem linken Zugangsweg zum Haupteingang sowie auf dem Schulhof ab. Motorräder und -roller werden am linken Rand des Hauptzugangsweges geparkt und müssen aus Sicherheitsgründen vom Straßenrand ab auf die Einstellplätze geschoben werden. Autos müssen auf den Parkplätzen abgestellt werden. Die ungehinderte Zufahrt von Rettungs-, Lösch- und Entsorgungsfahrzeugen ist in jedem Fall freizuhalten.
- 3.2 Schülerinnen und Schüler dürfen generell die Häuser und Klassenräume erst mit Beginn der Frühaufsicht (zurzeit ab 7.50 Uhr) betreten.
- 3.3 Die Aufsichtspflicht der Schule endet in der Regel 15 Minuten nach Schluss des Unterrichts oder anderer schulischer Veranstaltungen.
- 3.4 Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit nicht ohne Genehmigung verlassen. Eine Genehmigung kann während der Unterrichtsstunden von der Fachlehrkraft, in den Pausen von dem aufsichtführenden Lehrkraft eingeholt werden.
- 3.5 Auch in der Mittagspause dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nicht verlassen.
- 3.6 Die Schüler/innen der Sekundarstufe II dürfen das Schulgebäude verlassen, sofern bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die Eltern dieser Regelung zustimmen. In diesem Fall entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.
- 3.7 Fachräume, insbesondere die naturwissenschaftlichen Räume und die Turnhalle, dürfen nur nach Einlass durch eine/n Fachlehrer/in betreten werden.

4 Verhalten der Schüler/innen in der Schule

- 4.1 Das Mitführen, der Konsum und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken, Tabak und sämtlichen Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.



- 4.2 Die Schülerinnen und Schüler sind für Sauberkeit auf dem Schulgrundstück, in den Klassen und Pausengängen und für die Einrichtungsgegenstände mit verantwortlich. Schuldhafte Verunreinigungen oder Beschädigung von Wänden, Tischen, Stühlen u.a. ziehen außer der Verpflichtung zum Schadensersatz Bestrafung nach sich. Fluchtwege sind von Taschen und Gegenständen freizuhalten. Die Benutzung der Fluchttreppen und -türen ist außerhalb eines Notfalls nicht gestattet.
- 4.3 Bei besonderen Vorkommnissen im Gebäude oder auf dem Hof (Unfall, Brandgefahr usw.) haben die Schülerinnen und Schüler unverzüglich die nächste erreichbare Lehrkraft bzw. das Sekretariat zu verständigen. Im Falle eines Feueralarms sind die bestehenden Regelungen (Alarmplan) unbedingt zu beachten. Der Feueralarm beginnt mit einem Sirenenton, an den sich der Text *„Achtung, Achtung! Aufgrund einer technischen Störung bitten wir alle Personen, das Gebäude auf dem kürzesten Weg ... zu verlassen!“* anschließt; das Ganze wird mehrfach wiederholt.
- 4.4 Die Klassentüren dürfen nicht von innen verschlossen werden. Diese Regel gilt nicht, wenn in einer Krisensituation aus Sicherheitsgründen durch einen „Amokalarm“ Einschließung angeordnet ist. Der Amokalarm beginnt mit einem mehrfachen Gong, an den sich der Text *„An alle Personen im Schulgebäude! Hier spricht die Schulleitung. Wir haben eine ernste Lage im Schulgebäude. Bleiben Sie in den Klassenräumen, schließen Sie die Türen ab und verbarrikadieren Sie sich! ...“* anschließt; das Ganze wird mehrfach wiederholt.
- 4.5 Der Schlüsseldienst oder die Lehrkraft soll bei Verlassen des Klassenraums sicherstellen, dass sich niemand im Klassenraum befindet, und anschließend die Tür abschließen.

5 Pausenordnung

- 5.1 Während der 5-Minuten-Pause dürfen die Schülerinnen und Schüler nur in begründeten Fällen die Klassenräume verlassen. Ballspielen in den Klassen, auf den Fluren der Klassenhäuser und auf den Pausengängen ist nicht erlaubt (Unfallgefahr).
- 5.2 Zu Beginn der zwei großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I alle Unterrichtsräume, Klassenhäuser und Fachraumtrakte und gehen in die Pausengänge oder auf den Schulhof (nicht in die Aula) und halten sich dort während der Pause auf. Das Gelände um die Turnhalle gehört nicht mehr zum Schulhof. Die Klassenräume sind in den großen Pausen und während der Fachraumstunden abgeschlossen zu halten, wenn sich Eigentum der Schülerinnen und Schüler im Klassenraum befindet. Auch die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II halten sich während der zwei großen Pausen am Vormittag nicht in den Klassenhäusern 1 bis 4 und den Fachraumtrakten auf.



- 5.3 Da die Wege zwischen den Klassenräumen und den Fachräumen oder zur Turnhalle weit sind, müssen die Unterrichtsstunden pünktlich geschlossen werden, damit die nächste Stunde ebenso pünktlich beginnen kann. Sollte eine Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht erschienen sein, geht der Klassensprecher oder die Klassensprecherin ins Vertretungsbüro, um sich nach einer eventuellen Vertretung zu erkundigen.

6 Regelungen für die Mittagspause

- 6.1 Nach einem arbeitsreichen Schulvormittag möchten alle an Schule Beteiligten ihre Mittagspause individuell verschieden gestalten. Um den verschiedenen Interessen gerecht zu werden, gibt es in unserer Schule für die Mittagspause unterschiedliche Bereiche.
- 6.2 Während der Mittagszeiten sind die Häuser mit ihren Klassenräumen für die Schüler Ruhezeiten. Damit sie Ruhe finden können, wird dort auf jedes störende, laute Verhalten verzichtet (z.B. Musikhören).
- 6.3 Die Lehrerinnen und Lehrer erholen sich in den Mittagspausen in ihren jeweiligen Aufenthaltsräumen. Daher verschieben die Schülerinnen und Schüler ihre Anliegen auf die Zeiten vor und nach der Mittagspause.
- 6.4 Für (Gruppen-)Arbeiten stehen die Tische in den Fluren zwischen den Häusern 1 und 3 zur Verfügung. Wer in diesem Bereich arbeitet, sorgt dafür, dass dies auch allen anderen möglich ist.
- 6.5 Als Aufenthaltsraum während der Mittagspause für Tischspiele, Unterhaltung u.a. dient der McBarlach-Raum.
- 6.6 Auch in der Mittagspause sind Laufen, Toben und Ballspielen im gesamten Gebäude grundsätzlich untersagt. Dafür stehen alle Außenbereiche des Schulgeländes und die Turnhalle zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler beschränken sich auf die von der Schule angebotenen Spiele und Sportgeräte.
- 6.7 Die Klassenräume stehen während der Mittagspause nur den jeweiligen Klassen zur Verfügung.
- 6.8 Bei schlechtem Wetter verbleiben die Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause im Gebäude. Die Entscheidung darüber wird von der Aufsicht getroffen. Für den Aufenthalt in Klassen und Fluren gelten die bestehenden Regeln.
- 6.9 In der Mensa gelten die Regeln für die Klassenräume.



ganz

Mit Ganztag mehr Zukunft.
Das neue Ganztagsgymnasium NRW

7 Regeln zum Bereich Umweltbewusstsein

- 7.1 Alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen sind aufgefordert, anfallenden Müll und Abfall sorgfältig zu trennen und in den entsprechend farbig unterscheidbaren Behältnissen zu entsorgen. Die zu Beginn eines Schuljahres eingeteilten Ordnungsdienste sind von den betreffenden Klassen bzw. Kursen unter Hilfestellung der Klassen- oder Kursleiter zu erledigen.
- 7.2 Zur Müllvermeidung werden keine Verpackungen, die während der Schulzeit außerhalb des EBG erworben wurden, auf das Schulgelände mitgebracht.
- 7.3 Während der Heizperiode werden die Fenster nur zur Stoßlüftung geöffnet.

8 Ordnungsmaßnahmen

- 8.1 Bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung können Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Schülerinnen und Schüler angewendet werden.

9 Inkrafttreten

- 9.1 Diese Hausordnung gilt ab 12.02.2016. Sie ist in der Schulkonferenz am 11.02.2016 beschlossen worden. Der Schulträger ist über den Inhalt unterrichtet.